

Erklärung Statuten

Statuten sind die Grundlage eines **Vereins**.

Es ist eine schriftliche Ordnung eines Vereins.

Das bedeutet, es sind die Regeln des Vereins.

In den Statuten stehen:

- Name
- Zweck
- Ziele
- Aufbau vom Verein
- **Funktions-Gruppen** (diese werden auch Vereins-Organen genannt) und die Mitglieder des Vereins und ihre Aufgaben.

Erklärung zur geschlechtergerechten Sprache

In den Statuten wird hin und wieder dieser Stern * verwendet.

Das macht man, um alle Geschlechter anzusprechen.

Das nennt man geschlechtergerechte Sprache.

In dieser Übersetzung wird aber die weibliche und männliche Form ausgeschrieben.

So kann man den Text leichter lesen.

Hinweis auf das Wörterbuch

Am Ende der Übersetzung gibt es ein Wörter-Buch.

Im Wörter-Buch stehen die Erklärungen für schwierige Wörter.

Schwierige Wörter sind **gelb markiert**.

Das Wörterbuch beginnt auf Seite 29.

Die Erklärungen sind von A-Z geordnet.

Statuten der Lebenshilfe Österreich in Einfacher Sprache

Inhalts-Verzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeits-Bereich.....	3
§ 2 Zweck.....	4
§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereins-Zwecks.....	5
§ 4 Art und Aufbringung finanzieller Mittel.....	7
§ 5 Mitglieder.....	8
§ 6 Beginn der Mitgliedschaft.....	8
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 8 Mitglieds-Beiträge.....	10
§ 9 Rechte der Mitglieder.....	11
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	11
§ 11 Organe des Vereins.....	12
§ 12 Die Mitglieder-Versammlung.....	12
§ 13 Aufgaben der Mitglieder-Versammlung.....	16
§ 14 Das Präsidium.....	17
§ 15 Aufgaben des Präsidiums.....	20
§ 16 Die Präsidentin / Der Präsident / Die Vize-Präsidentin / Die Vize-Präsidenten..	22
§ 17 Die General-Sekretärin / Der General-Sekretär.....	23
§ 18 Beiräte.....	24
§ 19 Die Rechnungsprüfer*innen.....	25
§ 20 Die Schlichtungs-Einrichtung.....	27
§ 21 Auflösung des Vereins.....	28
§ 22 Wörterbuch.....	29

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeits-Bereich

Der **Verein** heißt Lebenshilfe Österreich und ist in Wien.

Ein Verein ist ein Zusammenschluss von Personen mit einem gleichen Interesse.

Die Lebenshilfe Österreich gehört zu keiner politischen **Partei**.

Parteien sind zum Beispiel die SPÖ, die ÖVP oder die Grünen.

Die Lebenshilfe Österreich gehört zu keiner **Religions-Gemeinschaft**.

Eine Religions-Gemeinschaft ist zum Beispiel die katholische Kirche.

In den Bundes-Ländern gibt es Lebenshilfen.

Zum Beispiel: Die Lebenshilfe Tirol oder die Lebenshilfe Kärnten.

Diese nennt man **Landes-Organisationen**.

Diese Landes-Organisationen gehören zur Lebenshilfe.

Die Landes-Organisationen arbeiten alle eigenständig und unabhängig.

Die Lebenshilfe Österreich mit dem Haupt-Sitz in Wien ist den Landes-Organisationen übergeordnet.

Das heißt, die Lebenshilfe Österreich fasst die gemeinsamen Interessen von den Landes-Organisationen zusammen und vertritt diese nach außen gegenüber der Politik und Gesellschaft.

Der Arbeits-Bereich ist in ganz Österreich.

Die Lebenshilfe Österreich hat einen **Vereins-Zweck**.

Unter Vereins-Zweck versteht man den Grund, warum es den Verein gibt.

An den Vereins-Zweck müssen sich alle bei der Lebenshilfe halten.

Um den Vereins-Zweck zu erreichen, kann die Lebenshilfe Österreich unterschiedliche **Gesellschafts-Formen** annehmen oder sich daran beteiligen.

Zum Beispiel eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Kapital-Gesellschaft (KG).

GmbH oder KG sind die Abkürzungen, die nach dem Firmen-Namen stehen.

Zum Beispiel: Lebenshilfe Kärnten Gemeinnützige Betriebs GmbH.

Zum Beispiel kann eine Lebenshilfe mit einem anderen Verein zusammenarbeiten, der auch **gemeinnützig** ist und einen ähnlichen Vereins-Zweck hat.

Gemeinnützig bedeutet, dass die Arbeit des Unternehmens dem allgemeinen Wohl dient.

Die Lebenshilfe erfüllt **mildtätige** Zwecke.

Das bedeutet, dass sie Personen **selbstlos** unterstützt, die auf die Hilfe der Lebenshilfe angewiesen sind.

Zum Beispiel Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung Unterstützung benötigen.

Selbstlos bedeutet, dass man sich durch eine Handlung keinen eigenen Vorteil verschafft.

Um den mildtätigen Vereins-Zweck zu erfüllen, kann sich die Lebenshilfe auch Hilfe von außen holen.

Beispielsweise durch einen anderen Verein mit dem gleichen Interesse.

Dieser muss aber eine ähnliche oder eine gleiche Arbeit leisten wie die Lebenshilfe.

§ 2 Zweck

(1) Die Lebenshilfe Österreich ist gemeinnützig, mildtätig und nicht auf Gewinn aus.

Die Lebenshilfe Österreich setzt sich für die Interessen von Menschen mit Behinderungen ein.

Vor allem für die Interessen von Menschen mit Lern-Schwierigkeiten.

Der Lebenshilfe Österreich geht es darum, dass Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft teilhaben können, selbstständige Entscheidungen treffen können und das Leben so führen können, wie sie das möchten.

Damit soll eine **inklusive Gesellschaft** entstehen.

Unter inklusiver Gesellschaft versteht man eine Gemeinschaft, in der alle Menschen am täglichen Leben teilhaben können.

Und das in allen Bereichen wie zum Beispiel Wohnen, Arbeit, Freizeit und Gesundheit.

Dass das umgesetzt werden muss, steht auch in der **UN-Behindertenrechts-Konvention**.

Die UN-Behindertenrechts-Konvention (gesprochen: U N-Behinderten-Rechts-Konvention) setzt sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein.

Selbst-Vertreterinnen und Selbstvertreter, **Angehörige** und **Dienstleisterinnen und Dienstleister** arbeiten zusammen.

Selbst-Vertreterinnen und Selbstvertreter sind Menschen mit Behinderungen, die sich für sich selbst und für andere Menschen mit Behinderungen einsetzen.

Angehörige sind Verwandte wie zum Beispiel Eltern eines Menschen mit Behinderungen.

Dienstleisterinnen und Dienstleister sind die Organisationen, die die Begleitung von Menschen mit Behinderungen anbieten.

Das ist in diesem Fall die Lebenshilfe.

§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereins-Zwecks

(2) Der Arbeits-Bereich der Lebenshilfe Österreich ist:

1. Arbeit für ganz Österreich (also für alle Bundes-Länder zusammen) und das Organisieren von Themen, die mehrere Bundes-Länder betreffen;
2. Zusammen-Arbeit mit Organisationen aus Europa oder aus der ganzen Welt;
3. Die Lebenshilfe Österreich unterstützt die Landes-Organisationen bei der Weiter-Entwicklung ihrer **Grund-Sätze**. Grund-Sätze sind die Werte, die ein Verein vertritt. Diese Grund-Sätze werden für jedes Alter (Jung und Alt) entwickelt und für jeden Lebens-Bereich (zum Beispiel Arbeit, Wohnen, Freizeit und Gesundheit).
4. Die Lebenshilfe Österreich macht **Öffentlichkeits-Arbeit** und trägt zur **Bewusstseins-Bildung** bei.

Bei der Öffentlichkeits-Arbeit geht es darum, dass die Lebenshilfe ihre Arbeit nach außen der Gesellschaft näherbringt.

Damit macht man die Gesellschaft darauf aufmerksam, was die Lebenshilfe macht und was sie vorantreibt.

So gestaltet die Lebenshilfe die Gesellschaft mit.

Die Lebenshilfe informiert die Gesellschaft über die Themen von Menschen mit Behinderungen und macht sie auf ihre Situation aufmerksam.

Das nennt man auch Bewusstseins-Bildung.

5. Die Lebenshilfe Österreich vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Politik und der Gesellschaft und sie vernetzt sich mit anderen Organisationen.
6. Die Lebenshilfe Österreich arbeitet mit Unternehmen aus anderen Bereichen in Österreich und auf der ganzen Welt zusammen, um ihre Ziele zu erreichen. Die Unternehmen kommen aus dem **privaten Bereich**, aus dem **öffentlichen Bereich**, aus dem **Religions-Bereich** und aus dem **Wissenschafts-Bereich**.
Der private Bereich ist zum Beispiel eine Firma aus der Wirtschaft, die einer Person gehört.
Der öffentliche Bereich ist zum Beispiel eine Behörde oder ein Gemeinde-Amt.
Der Religions-Bereich ist zum Beispiel eine Organisation, die einer bestimmten Religion angehört. Das ist zum Beispiel die Caritas.
Der Wissenschafts-Bereich ist zum Beispiel eine Universität.
7. Die Lebenshilfe Österreich macht wissenschaftliche Forschung und Entwicklung. Aus diesen Forschungs-Ergebnissen sollen Lösungen für die Handlungen der Lebenshilfe Österreich und der Politik abgeleitet werden.
8. Die Lebenshilfe Österreich betreibt **Wissens-Management**.
Unter Wissens-Management (gesprochen: Wissens-Mänätschment) versteht man, wie man sich Wissen aneignet und wie man das Wissen dann weitergibt, damit es auch andere nutzen können.
Beispielsweise gibt es in der Lebenshilfe das Angebot von Aus-Bildungen und Weiter-Bildungen.
9. Die Lebenshilfe bereitet Informationen für ihre Mitglieder auf. Vor allem, wenn es um Informationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geht. Auch geht es um Informationen, welche die Gesellschaft und die Politik beeinflussen.
10. Die Lebenshilfe versucht Angebote zu machen, wo alle an einen Tisch kommen und miteinander reden.

Das sind Menschen mit Behinderungen, Angehörige und Dienstleisterinnen und Dienstleister aus dem sozialen Bereich oder dem politischen Bereich. Das nennt man auch **Interessens-Ausgleich**.

11. Die Lebenshilfe fördert **ehrenamtliche**, freiwillige und **hauptberufliche** Tätigkeiten von Personen, die sich für Menschen mit Behinderungen einsetzen.

Unter ehrenamtlich versteht man eine freiwillige und unbezahlte Tätigkeit.

Unter hauptberuflich versteht man, dass man eine Tätigkeit zu seinem Beruf gemacht hat, mit dem man Geld verdient.

§ 4 Art und Aufbringung finanzieller Mittel

Damit die Lebenshilfe ihren **Vereins-Zweck** erfüllen kann, benötigt sie Geld.

Das Geld kommt von verschiedenen Stellen.

Das nennt man auch Art und Aufbringung finanzieller Mittel.

Diese verschiedenen Stellen sind:

1. **Mitglieds-Beiträge**: Das sind die Beiträge, die Mitglieder für ihre Mitgliedschaft beim Verein zahlen.

Mit dem Geld der Mitgliedschaft wird die Lebenshilfe unterstützt.

Es gibt unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft.

Diese werden später genauer erklärt.

2. Geld von Veranstaltungen, Aktivitäten und **Veröffentlichungen**.

Veröffentlichungen sind zum Beispiel Bücher der Lebenshilfe.

3. Auch mit Spenden und Geschenken wird die Lebenshilfe unterstützt.

Sie wird unterstützt, wenn Menschen die verstorben sind, ihr Vermögen an die Lebenshilfe geben möchten. Das nennt man eine **letztwillige Verfügung**.

Die Lebenshilfe bekommt auch Unterstützung von öffentlichen und privaten Stellen. Öffentliche Stellen sind zum Beispiel Behörden. Eine private Stelle ist zum Beispiel eine Organisation, die einer Person gehört.

4. Die Lebenshilfe wird auch durch Förderungen und **Subventionen** unterstützt.

Unter Subventionen (gesprochen: Subwenzionen) versteht man Geld vom Staat.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus verschiedenen Mitgliedern.

Diese Arten der Mitglieder gibt es:

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Lebenshilfe Österreich können nur die unterschiedlichen Landes-Organisationen sein. Das ist zum Beispiel die Lebenshilfe Kärnten.

2. Außer-Ordentliche Mitglieder

Außer-Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zur Lebenshilfe gehören, aber den **Vereins-Zweck** der Lebenshilfe unterstützen.

Das können einzelne Personen oder Firmen sein.

Diese werden zu Veranstaltungen der Lebenshilfe Österreich eingeladen.

Außer-ordentliche Mitglieder haben aber kein **Stimm-Recht** in der Lebenshilfe.

Stimm-Recht bedeutet, dass man bei einer Abstimmung einer Entscheidung oder Wahl teilnehmen kann.

3. Ehren-Mitglieder

Ehren-Mitglieder sind Personen, die sich besonders für die Lebenshilfe einsetzen.

Die **Mitglieds-Versammlung** bestimmt, wer Ehren-Mitglied wird.

Die Ehren-Mitglieder haben kein Stimm-Recht.

Sie werden zu den Veranstaltungen der Lebenshilfe Österreich eingeladen.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Wer als Mitglied bei der Lebenshilfe aufgenommen wird, entscheidet die **Mitglieder-Versammlung**. Die Mitglieder-Versammlung wird später genau erklärt.

Die Mitglieds-Formen stehen im vorherigen Kapitel.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. Wenn eine Firma zusperrt oder ein Verein aufgelöst wird. Das nennt man auch „Ende der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person“.

2. Wenn ein Mitglied stirbt;
3. Wenn ein Mitglied aus der Lebenshilfe austritt.

Wenn ein Mitglied aus der Lebenshilfe Österreich austreten will, muss es das schriftlich machen. Das Mitglied muss 3 Monate bevor das **Geschäfts-Jahr** des Vereins vorbei ist austreten.

Ein Geschäfts-Jahr hat immer 12 Monate, in den die Firma wirtschaftet. Das Geschäfts-Jahr der Lebenshilfe beginnt und endet wie das normale Kalender-Jahr.

Das heißt, das Mitglied muss sich spätestens im September abmelden. Ist das Mitglied zu spät, kann sich das Mitglied erst im nächsten Jahr wieder abmelden.

Die Abmeldung muss das Mitglied beim **Präsidium** machen.

Das ist die Leit-Stelle von der Lebenshilfe Österreich.

Es setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zusammen.

Mehr zum Präsidium steht im §14.

4. Wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird von der Mitglieds-Versammlung beschlossen.

Für einen Ausschluss kann es mehrere Gründe geben:

- Zum Beispiel, wenn sich ein Mitglied nicht an die Mitglieds-Pflichten hält.
- Oder wenn sich das Mitglied **unehrenhaft** verhält. Das kann zum Beispiel sein, wenn das Mitglied eine Straf-Anzeige bekommt.

Zuerst muss dieses Mitglied aber angehört werden und es muss ein Antrag an der Mitglieder-Versammlung an das Präsidium gestellt werden.

Das Vereins-Mitglied wird über einen **eingeschriebenen Brief** über den Ausschluss informiert.

Das ist ein Brief, bei dem der Empfänger die Annahme bestätigt.

Das Vereins-Mitglied kann sich innerhalb von 6 Wochen gegen den Ausschluss wehren.

Das muss vor einer **Schlichtungs-Einrichtung** passieren.

Damit versucht man, den Streit zu lösen.

Genauerer dazu steht im §20.

(2) Egal ob man selbst vom Verein austritt oder als Mitglied ausgeschlossen wird, der Mitglieds-Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

(3) Die Ehren-Mitgliedschaft kann von der Mitglieder-Versammlung aufgelöst werden. Das kann aus unterschiedlichen Gründen passieren. Das steht im vorherigen Absatz bei Punkt 4.

§ 8 Mitglieds-Beiträge

(1) Die Mitglieds-Beiträge der Landes-Organisationen:

Bei der **Mitglieder-Versammlung** wird bestimmt, wie hoch die Mitglieds-Beiträge von den ordentlichen Mitgliedern, also von den Landes-Organisationen, sind.

Es muss eine Abstimmung in der Mitglieder-Versammlung geben, wenn der **Mitglieds-Beitrag** beschlossen wird.

Eine 2/3-Mehrheit (gesprochen: zwei Drittel Mehrheit) ist bei einer Versammlung notwendig, um etwas zu beschließen.

2/3 von den Mitgliedern müssen der Beitrags-Höhe zustimmen.

2/3 bedeutet: wenn man eine Gruppe in 3 gleich große Teile teilt, dass mindestens die Anzahl von 2 dieser Gruppen für die Entscheidung abstimmt (von 3 Personen stimmen 2 Personen dafür).

Das ist die 2/3-Mehrheit.

Was bei einer Mitglieder-Versammlung passiert, steht im §12.

(2) Die **Landes-Organisationen** müssen die Mitglieds-Beiträge alle 6 Monate bezahlen. Also 2 mal im Jahr.

Das ist am 5. Februar und am 5. August.

Wenn es einen wichtigen Grund gibt, dass man erst später zahlen kann, muss 4 Wochen bevor die Frist abläuft, ein schriftlicher Antrag an das **Präsidium** gestellt werden.

Darin schreibt man, warum man gerade nicht zahlen kann.

Das Präsidium entscheidet dann, ob man später zahlen kann.

(3) Die **außerordentlichen Mitglieder** zahlen die Mitglieds-Beiträge am Anfang des Jahres. Die Höhe der Mitglieds-Beiträge wird vom Präsidium festgelegt.

(4) Die **Ehren-Mitglieder** zahlen keine Mitglieds-Beiträge.

§9 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder vom Verein können die Angebote und Begünstigungen von der Lebenshilfe Österreich nutzen. Das ist ihr Recht.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder müssen mit vollem Einsatz die Interessen der Lebenshilfe Österreich vertreten.

Die Interessen der Lebenshilfe sollen auch gefördert werden.

Außerdem müssen die Mitglieder die Mitglieds-Beiträge pünktlich zahlen.

Die Mitglieder dürfen nichts tun, was für den Verein schädlich und schlecht ist.

Alles was in der **Mitglieder-Versammlung** beschlossen wird, soll von allen Mitgliedern umgesetzt werden.

Beschlüsse, die für die Öffentlichkeit wichtig sind, werden an alle Personen, also auch an Nicht-Mitglieder, nach außen kommuniziert.

Das heißt, die Beschlüsse werden öffentlich gemacht.

Alle Mitglieder müssen hinter den Beschlüssen stehen.

Die Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung geben bekannt, wofür die Lebenshilfe Österreich steht.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe eines Vereins sind Gruppen von Personen, die im Verein eine Funktion ausüben.

Sie sind für die Führung und Entscheidungen des Vereins zuständig.

Sie sind auch für die **Willens-Bildung** zuständig.

Bei der Willens-Bildung geht es darum, das herauszubilden, was eine Gemeinschaft will.

Wer diese Organe sind und welche Funktionen sie haben, steht auf den folgenden Seiten.

Wo diese in den Statuten zu finden sind, steht dabei in der Klammer (§).

Die Organe der Lebenshilfe Österreich sind:

1. die Mitglieder-Versammlung (§ 12, 13)
2. das Präsidium (§ 14, 15, 16)
3. die General-Sekretärin oder der General-Sekretär (§ 17)
4. die Rechnungs-Prüferin oder der Rechnungs-Prüfer (§ 19)
5. die Schlichtungs-Einrichtung (§ 20)

§ 12 Die Mitglieder-Versammlung

Die Mitglieder-Versammlung ist das Organ für die **Willens-Bildung** vom Verein.

(1) Die ordentliche **Mitglieder-Versammlung** findet 2-mal im Jahr statt.

Der Termin dafür wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten ausgesendet.

Und das 6 Wochen vor dem Termin.

Das muss elektronisch, also per E-Mail oder schriftlich passieren.

Auch müssen die Themen und der Ablauf dabei angegeben werden.

Das nennt man auch **Tages-Ordnung**.

- (2) Teilnehmen dürfen bei der **Mitglieder-Versammlung** die **Landes-Organisationen** und die Mitglieder des **Präsidiums**, die **Ehren-Mitglieder** und die **Rechnungs-Prüferinnen und Rechnungs-Prüfer**.

Zusätzlich zum Präsidenten der Landes-Organisation dürfen von den **ordentlichen Mitgliedern** noch jeweils 3 Personen mitkommen.

Diese 3 Personen sind eine Vertretung der Angehörigen, der Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter sowie der Geschäfts-Führung.

Wer von der Landes-Organisation mitkommt, muss vorher schriftlich bei der Anmeldung zur Mitglieder-Versammlung bekannt gegeben werden.

Stimm-Berechtigt sind die ordentlichen Mitglieder mit jeweils einer Stimme und die Präsidentin oder der Präsident.

Wenn eine Landes-Organisation das **Stimm-Recht** ihres Präsidenten aber an eine Vertretung geben möchte, kann sie eine Vertretung für dieses Stimm-Recht bestimmen.

Die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten wird keiner Landes-Organisation zugerechnet.

- (3) Die General-Sekretärin oder der General-Sekretär nimmt an den Mitglieder-Versammlungen teil. Es gibt aber kein Stimm-Recht.

- (4) Es gibt unterschiedliche **Tagesordnungs**-Punkte.

Wenn es Tagesordnungs-Punkte mit speziellen Themen gibt, bei der sich eine Person sehr gut auskennt, können die Mitglieder der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Auskunfts-Person vorschlagen.

Diese Person kennt sich sehr gut bei diesem Thema aus.

- (5) Eine **außerordentliche Mitglieder-Versammlung** findet statt:

- a) wenn das Präsidium das beschließt;
- b) wenn mindestens 1 Mitglied beim Präsidium schriftlich danach verlangt;
- c) wenn mindestens 1 Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer danach verlangt;

Das steht im Vereins-Gesetz unter Paragraf 21 Absatz 5 im 1. Satz.

d) wenn mindestens 1 Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer danach verlangt; Genaueres dazu steht im Vereins-Gesetz unter Paragraf 21 Absatz 5 im 2. Satz. Die außerordentliche Mitglieder-Versammlung muss nach dem Antrag von den Punkten b, c und d innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

Wenn eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung stattfinden soll, müssen 2 Wochen vorher der Termin und die **Tages-Ordnung** angegeben werden.

Das macht die Präsidentin oder der Präsident im Namen des Präsidiums.

Wenn dieser nicht kann, macht das die Rechnungs-Prüferin oder der Rechnungs-Prüfer.

Das passiert schriftlich oder per E-Mail.

(6) Nur die **Landes-Organisationen** und das **Präsidium** haben das Recht, Anträge an die **Mitglieder-Versammlung** zu stellen. Aber sie haben eine Frist dafür:

Diese müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitglieder-Versammlung elektronisch oder schriftlich an die Bundesgeschäfts-Stelle gestellt werden.

Wenn der Antrag angekommen ist, muss das von der **Bundesgeschäfts-Stelle** der Lebenshilfe Österreich bestätigt werden.

Ist diese Frist vorbei, muss die Bundesgeschäfts-Stelle der Lebenshilfe Österreich alle eingesendeten Anträge an alle Landes-Organisationen und an das Präsidium aussenden.

(7) In der Mitglieder-Versammlung kann etwas beschlossen werden, wenn sie statutenmäßig einberufen wurde.

Das heißt, wenn alle Regeln zur Einberufung der Mitglieder-Versammlung eingehalten wurden.

Die Regeln dazu findet man in den **Statuten**.

Außerdem gilt: in der Mitglieder-Versammlung kann etwas beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte plus 1 von den ordentlichen Mitgliedern anwesend oder rechtsgültig vertreten sind. Mindestens die Hälfte plus 1 sind derzeit (Stand Jänner 2022) 5 Landes-Organisationen.

Rechtsgültig vertreten bedeutet, dass ein ordentliches Mitglied eine gültige Vertretung für diesen Termin bestimmt hat.

Umlauf-Beschlüsse sind in dringenden Fällen schriftlich und elektronisch erlaubt.

Ein Umlauf-Beschluss ist ein Verfahren, das ohne Zusammenkunft der Beteiligten auf schriftlichen Wege stattfindet. Ein Beschluss wird schriftlich gemacht.

Bei dieser schriftlichen Abstimmung zählt für die Mehrheit die Gesamt-Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Also das sind alle, die teilnehmen können.

Es zählt nicht die Anzahl der abgegebenen Stimmen der Anwesenden, wie es bei der normalen Mitglieder-Versammlung der Fall ist.

(8) Bei folgenden Punkten wird die **2/3 Mehrheit** benötigt:

- Beschluss Statuten-Änderungen
- Beschluss Gesamt-Höhe des **Mitglieds-Beitrages**
- Beschluss **Mitgliedsbeitrags-Schlüssel**

Der Mitgliedsbeitrags-Schlüssel gibt an, wie viel jedes einzelne Mitglied zahlen muss.

- Beschluss der Auflösung des Vereins

Bei den anderen Wahlen oder Beschlüssen gilt die einfache Stimmen-Mehrheit. Also die Hälfte plus 1.

Wenn man bei einer Abstimmung gleich viele Stimmen hat, dann entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(9) Der Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen der Mitglieder-Versammlung. Wenn die Präsidentin oder der Präsident nicht dabei sein kann, steht in der Geschäfts- und Wahl-Ordnung, wer die Vertretung übernimmt.

Weitere Bestimmungen werden in der „Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung“ geregelt.

§ 13 Die Aufgaben der Mitglieder-Versammlung

1. Die Mitglieder-Versammlung nimmt den Tätigkeits-Bericht entgegen und genehmigt ihn.
Im Tätigkeits-Bericht wird gezeigt, was innerhalb der Organisation passiert ist. Auch, wie viele Mitglieder es gibt, wie viele Personen gerade betreut werden und welche Projekte laufen.
Hier sind die Mitglieder vom Präsidium nicht stimmberechtigt
2. Sie nimmt den Rechnungs-Abschluss entgegen und genehmigt ihn.
Hier sind die Mitglieder vom Präsidium nicht stimmberechtigt.
Im Rechnungs-Abschluss wird gezeigt, welche Einnahmen und Ausgaben der Verein hatte.
3. Eine weitere Aufgabe ist die Entlastung vom Präsidium.
Das bedeutet, dass die Mitglieder hinter dem Präsidium stehen und die Entscheidungen unterstützen.
Hier sind die Mitglieder vom Präsidium nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitglieder-Versammlung nimmt das Arbeits-Programm und das Budget entgegen und beschließt es.
Das Arbeits-Programm ist eine Liste von Aufgaben, die der Verein zu erfüllen hat. Unter Budget (gesprochen: Bühdscheh) versteht man das Geld, was der Verein eingeplant hat.
5. Die Mitglieder-Versammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder vom Präsidium. Mit der Wahl beschließt sie ihre Funktionen.
6. Die Mitglieder-Versammlung wählt die 2 Rechnungs-Prüferinnen oder Rechnungs-Prüfer.
7. Das Präsidium legt den ordentlichen Mitgliedern bei der Mitglieder-Versammlung die eingebrachten Anträge vor.
Die Mitglieder-Versammlung berät und beschließt die eingebrachten Anträge.
8. Eine Aufgabe ist die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehren-Mitgliedern in den Verein.
9. Die Mitglieder-Versammlung entscheidet, ob ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird.

Sie entscheidet, wenn ein Ehren-Mitglied nicht mehr ein Ehren-Mitglied sein sollte.

10. Die Mitglieder-Versammlung legt die Gesamt-Höhe des Mitglieds-Beitrages, den Mitgliedsbeitrags-Schlüssel und den Mitglieds-Beitrag fest.

11. Die Mitglieder-Versammlung beschließt die **Statuten**, das **Leit-Bild**, die **Strategien** und **Evaluierungen**. Im Leit-Bild wird festgehalten, für was die Lebenshilfe steht und welche Werte sie vertritt. Eine Strategie ist ein Plan, den man verfolgt, um ein Ziel zu erreichen. Evaluierungen macht man, um die Hinweise auf die **Qualität** der Arbeit zu bekommen und Verbesserungen abzuleiten.

Die Qualität sagt, wie gut etwas ist.

12. Die Mitglieder-Versammlung befasst sich mit dem Erwerb und der Veräußerung von Liegenschaften. Das bedeutet der Erhalt von Grundstücken oder die Übertragung von Grundstücken auf die Lebenshilfe.

13. Eine weitere Aufgabe ist die Aufnahme von **Krediten** aller Art. Ein Kredit ist eine Leih-Gabe von Geld, das man zurückzahlen muss.

14. Die Mitglieder-Versammlung beschließt die Geschäfts- und Wahl-Ordnung der Mitglieder-Versammlung.

15. Eine weitere Aufgabe ist der Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 14 Das Präsidium

Das **Präsidium** ist das Leitungs-Organ des Vereins.

Das heißt, das Präsidium führt den Verein.

Das steht im Vereins-Gesetz aus dem Jahr 2002.

(1) Das Präsidium besteht aus 6 bis 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

Dazu zählen:

- die Präsidentin oder der Präsident
- 3 Vize-Präsidentinnen oder Vize-Präsidenten

Diese 3 Vize-Präsidentinnen und Vize-Präsidenten kommen jeweils aus dem:

- Angehörigen-Beirat
- Beirat der Dienstleistungs-Geschäftsführungen
- Selbstvertretungs-Beirat
- 2 bis 3 weitere Personen, davon 1 Selbst-Vertreterin oder Selbst-Vertreter
- General-Sekretärin oder General-Sekretär als Berater

(2) Unter den Präsidiums-Mitgliedern muss jemand die Funktion der **Kassierin** oder des **Kassiers** und einer **Schrift-Führerin oder eines Schrift-Führers** übernehmen. Eine Kassierin oder ein Kassier ist eine Person, welche für das Geld des Vereins verantwortlich ist.

Eine Schrift-Führerin oder ein Schrift-Führer schreibt bei Sitzungen das Protokoll.

(3) Die stimmberechtigten Präsidiums-Mitglieder werden alle 4 Jahre gewählt.

Die Präsidiums-Mitglieder können auch wiedergewählt werden.

Die Präsidiums-Mitglieder können 3-mal hintereinander wiedergewählt werden.

Das bedeutet, die stimmberechtigten Präsidiums-Mitglieder können maximal 12 Jahre im Amt sein.

Wenn ein Präsidiums-Mitglied aber schon 12 Jahre dabei ist und das Jahr noch läuft, kann das Jahr noch abgeschlossen werden.

Zum Beispiel: wenn ein Mitglied vom Präsidium im Sommer 2022 schon 12 Jahre dabei ist, darf es noch bis zum Ende des Jahres in der Funktion bleiben.

Nach einer Pause von 4 Jahren kann das stimmberechtigte Präsidiums-Mitglied wieder zur Wahl antreten.

Wenn die Funktions-Periode ausläuft, bleiben die stimmberechtigten Präsidiums-Mitglieder so lange noch im Amt, bis die Neu-Wahlen stattfinden.

Wenn ein Präsidiums-Mitglied vorher aufhört, kann von der Mitglieder-Versammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die übrige Zeit gewählt werden.

(4) Die Präsidiums-Versammlung gibt es mindestens 4-mal im Jahr.

Das Präsidium wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen.

Ist die Präsidentin oder der Präsident nicht da, macht das das stimmberechtigte Präsidiums-Mitglied, welches schon am längsten im Präsidium ist.

Wenn 2 Präsidiums-Mitglieder gleich lange im Amt sind, macht das der Ältere.

(5) Den Vorsitz im Präsidium hat die Präsidentin oder der Präsident.

Ist die Präsidentin oder der Präsident nicht da, macht das das stimmberechtigte Präsidiums-Mitglied, welches schon am längsten im Präsidium ist.

Wenn 2 Präsidiums-Mitglieder gleich lange im Amt sind, macht das der Ältere.

(6) Das Präsidium kann Beschlüsse machen, wenn 4 stimmberechtigte Präsidiums-Mitglieder anwesend sind.

Aber: es müssen alle Präsidiums-Mitglieder 14 Tage vorher elektronisch oder schriftlich eingeladen werden. Auch die **Tages-Ordnung** muss vorher bekannt gegeben werden.

(7) Damit Beschlüsse gemacht werden können, braucht es die **einfache Stimmen-Mehrheit**.

Das bedeutet die Hälfte plus 1 der Stimmen.

Dann sind die Beschlüsse des Präsidiums gültig.

Bei gleich vielen Stimmen entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

Es kann auch geheim abgestimmt werden. Wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder das so verlangt.

Das macht man dann mit einem Stimm-Zettel.

(8) Wenn **Umlauf-Beschlüsse** gemacht werden sollten, müssen diese schriftlich oder elektronisch gemacht werden.

Bei dieser schriftlichen Abstimmung zählt für die Mehrheit die Gesamt-Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Also das sind alle, die teilnehmen können.

Es zählt nicht die Anzahl der abgegebenen Stimmen der Anwesenden, wie es bei der normalen Mitglieder-Versammlung der Fall ist.

- (9) Wenn mindestens 3 Präsidiums-Mitglieder eine zusätzliche Sitzung verlangen, muss eine außerordentliche Präsidiums-Sitzung innerhalb von 10 Tagen stattfinden.
- (10) Die Arbeit der Präsidiums-Mitglieder ist **ehrenamtlich**.
Außer die Arbeit von der General-Sekretärin oder von dem General-Sekretär.
- (11) An den Sitzungen des Präsidiums können auch andere Personen, die sich gut mit dem Thema auskennen, teilnehmen.
Sie haben aber kein **Stimm-Recht**. Sie nehmen eine beratende Rolle ein.
Dazu braucht man die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.

Die näheren Bestimmungen müssen in der Geschäfts-Ordnung geregelt werden.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium leitet den **Verein**.

Das Präsidium führt die Geschäfte nach den Bestimmungen von den Paragraphen 3 und 4.

Das Präsidium macht alle Aufgaben, die nicht von den Statuten einem anderen Vereins-Organ zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:

1. Das Präsidium beruft die **ordentliche und außerordentliche Mitglieder-Versammlung** ein.
2. Das Präsidium hat das Recht, Anträge an die Mitglieder-Versammlung stellen.
3. Das Präsidium hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse aus der Mitglieder-Versammlung umgesetzt werden.
4. Das Präsidium trifft in allen Angelegenheiten Entscheidungen.
Außer in den Statuten steht, dass diese Entscheidungen die Mitglieder-Versammlung treffen muss.

5. Das Präsidium erstellt den **Tätigkeits-Bericht**, den **Rechnungs-Abschluss**, **Arbeits-Programm** und das **Budget**.
6. Das Präsidium beschließt über die Bestellung, Abberufung, Anstellung und Auflösung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs.
Das bedeutet, dass die Mitglieder des Präsidiums entscheiden, wer dieses Amt besetzt. Das Präsidium kann aber auch beschließen, dass die Generalsekretärin oder der Generalsekretär das Amt nicht mehr besetzen soll.
Das Präsidium kann der **General-Sekretärin** oder dem **General-Sekretär** auch Aufgaben übertragen.
7. Das Präsidium ist für die Verwaltung vom **Vereins-Vermögen** zuständig.
Das heißt, das Präsidium hat die Verantwortung über das Geld vom Verein.
Das Geld vom Verein nennt man Vereins-Vermögen.
8. Das Präsidium ist für die Vor-Finanzierung von Projekten bis zur Höhe von 40.000 Euro zuständig. Das bedeutet, wenn ein Projekt genehmigt worden ist, wird ein gewisser Teil im Voraus bezahlt.
9. Das Präsidium ist für die Übertragung von einzelnen Aufgaben an die Mitglieder des Präsidiums zuständig.¹¹
10. Das Präsidium ist für die Bildung von Beiräten zuständig. Die Beiräte unterstützen und beraten den Verein bei Entscheidungen.
Auch **Ausschüsse** kann das Präsidium bilden.
Ein Ausschuss ist eine Gruppe von Personen, die sich um Vereins-Angelegenheiten kümmern.
Das Präsidium bildet auch **Arbeits-Gruppen**.
Eine Arbeits-Gruppe ist eine Gruppe von Menschen, die an einer bestimmten Aufgabe arbeitet.
11. Das Präsidium ist für den Beschluss der Geschäfts-Ordnung zuständig.

§ 16 Die Präsidentin/Der Präsident / Die Vize-Präsidentinnen/Die Vize-Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und die 3 Vize-Präsidentinnen und Vize-Präsidenten werden für 4 Jahre gewählt.

Das passiert durch die Mitglieder-Versammlung.

Sie dürfen maximal 3-mal hintereinander wiedergewählt werden.

Das heißt, sie dürfen maximal 12 Jahre durchgehend im Amt sein.

Wenn ein Präsidiums-Mitglied aber schon 12 Jahre dabei ist und das Jahr noch läuft, kann das Jahr noch abgeschlossen werden.

Nach einer Pause von 4 Jahren kann man sich wieder aufstellen lassen.

Wenn die Funktions-Periode ausläuft, bleiben die stimmberechtigten Präsidiums-Mitglieder so lange noch im Amt, bis die Neu-Wahlen stattfinden.

(2) In der Geschäfts- und Wahl-Ordnung von der Mitglieder-Versammlung wird das **Vorschlags-Recht** für die Wahl der Vize-Präsidentinnen und der Vize-Präsidenten geregelt.

Das heißt, da steht drinnen, welche Personen als Vize-Präsidentinnen oder Vize-Präsidenten gut geeignet wären.

Das nennt man Vorschlags-Recht.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Verein nach außen.

Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz im Präsidium und in der **Mitglieder-Versammlung**.

Ist die Präsidentin oder der Präsident nicht anwesend, macht dies das stimmberechtigte Präsidiums-Mitglied, welches schon am längsten im Präsidium ist.

Wenn 2 Präsidiums-Mitglieder gleich lange dabei sind, macht das der Ältere.

(4) Wenn es für den Verein eine Gefahr gibt, kann die Präsidentin oder der Präsident Entscheidungen alleine treffen.

Darüber muss dann ein Bericht gemacht werden und an das Präsidium gegeben werden.

Nachträglich muss dann auch eine Genehmigung eingeholt werden.

(5) Was die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten machen darf, steht in der Geschäfts-Ordnung.

Vor allem wenn es darum geht, wann 2 Personen aus dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident oder Generalsekretärin oder Generalsekretär) den Verein vertreten müssen.

§ 17 Die General-Sekretärin/Der General-Sekretär

(1) Die General-Sekretärin oder der General-Sekretär ist für die operativen Geschäfte des Vereins zuständig. Operative Geschäfte sind betriebliche Aufgaben, die mit dem Vereins-Zweck zu tun haben. Das sind zum Beispiel auch die Finanzierung und Verwaltung des Vereins.

Die General-Sekretärin oder der General-Sekretär ist auch für die Umsetzung von den Beschlüssen aus der Mitglieder-Versammlung und vom Präsidium zuständig. Ohne den Paragraf 16 Punkt 3 zu widersprechen, kann auch die General-Sekretärin oder der General-Sekretär gemeinsam mit der Vize-Präsidentin oder dem Vize-Präsidenten oder der Kassierin oder dem Kassier oder der Schriftführerin oder dem Schriftführer den Verein nach außen vertreten.

(2) Die General-Sekretärin oder der General-Sekretär wird vom Präsidium angestellt und hat einen Dienst-Vertrag. Ein Dienst-Vertrag ist ein schriftlicher Vertrag zwischen einem Arbeit-Nehmer und einem Arbeit-Geber.

In diesem Vertrag stehen die Rechte und Pflichten vom Arbeits-Verhältnis. Die General-Sekretärin oder der General-Sekretär bekommt vom Präsidium Aufgaben, die sie oder er für eine unbestimmte Zeit ausübt.

- (3) In der Geschäfts-Ordnung stehen die genauen Bestimmungen und Vertretungs-Regelungen. Auch das Verhältnis zwischen dem Präsidium, der Präsidentin oder dem Präsidenten, der General-Sekretärin oder dem General-Sekretär wird in der Geschäfts-Ordnung der Bundesgeschäfts-Stelle geregelt.

§ 18 Beiräte

- (1) Das Präsidium muss einen „Selbstvertretungs-Beirat“, einen „Beirat der Angehörigen“ und einen „Beirat der Dienstleistungs-Geschäftsführungen“ einrichten.

Diese Beiräte vertreten die jeweiligen Interessen ihrer Gruppe und haben eine beratende und unterstützende Rolle.

- (2) Aus den Landes-Organisationen werden 2 Mitglieder von den Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertretern in den Selbstvertretungs-Beirat gewählt. Wie lange sie im Beirat sind, hängt mit der Funktions-Periode vom Präsidium zusammen. Eine Funktions-Periode dauert 4 Jahre.

- (3) Aus den Landes-Organisationen werden 1 Mitglied und 1 Stell-Vertreterin oder 1 Stell-Vertreter der Angehörigen in den Angehörigen-Beirat gewählt. Wie lange sie im Beirat sind, hängt mit der Funktions-Periode vom Präsidium zusammen. Eine Funktions-Periode dauert 4 Jahre.

- (4) Aus den Landes-Organisationen werden 1 Mitglied und 1 Stell-Vertreterin oder 1 Stell-Vertreter von den Dienstleistungs-Geschäftsführungen in den Beirat der Dienstleistungs-Geschäftsführungen gewählt. Wie lange sie im Beirat sind, hängt mit der Funktions-Periode vom Präsidium zusammen. Eine Funktions-Periode dauert 4 Jahre.

(5) Die Beiräte beraten und unterstützen den Verein.

Die Beiräte schlagen alle 4 Jahre einen Vize-Präsidentin oder einen Vize Präsidenten aus den Kreis der Beiräte vor.

(6) Genauere Regelungen stehen in der Geschäfts-Ordnung.

§ 19 Die Rechnungs-Prüferin / Der Rechnungs-Prüfer

(1) Die 2 Rechnungs-Prüferinnen oder Rechnungs-Prüfer werden von **der Mitglieder-Versammlung** gewählt.

Die Rechnungs-Prüferinnen oder die Rechnungs-Prüfer werden für 4 Jahre gewählt.

Sie können danach wiedergewählt werden.

(2) Die Rechnungs-Prüferinnen oder Rechnungs-Prüfer müssen unabhängig und **unbefangen** sein.

Unbefangen heißt, sie dürfen sich nicht von anderen Meinungen bei ihren Entscheidungen beeinflussen lassen.

Wenn eine Person als Rechnungs-Prüferin oder Rechnungs-Prüfer aufgestellt wird, muss darauf geachtet werden, dass die Person unabhängig ist.

Das heißt, die Person darf nicht anderen Gruppen angehören, die mit einer Rechnungs-Prüfung zu tun hat.

(3) Es wird eine **Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung** oder ein Jahres-Abschluss nach Jahres-Ende gemacht. Die Rechnungs-Prüferinnen oder Rechnungs-Prüfer prüfen die **Rechnungs-Legungen** und ob das Geld des Vereins richtig verwendet wurde.

Unter Rechnungs-Legung versteht man den Nachweis vom Empfang von Geld oder die Ausgabe von Geld.

Wie das Geld richtig verwendet werden sollte, steht in den Statuten.

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben müssen die

Rechnungs-Prüferinnen oder Rechnungs-Prüfer innerhalb von 4 Monaten nach der Einnahmen-Ausgaben Rechnung oder dem Jahres-Abschluss machen.

Die Informationen zu den Einnahmen und Ausgaben bekommen sie vom **Präsidium**.

Die Rechnungs-Prüferinnen oder die Rechnungs-Prüfer müssen der Mitglieder-Versammlung alles über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins berichten.

Das machen sie mit einem **Prüfungs-Bericht**.

Wie das Geld des **Vereins** verwendet wird und ob alle Rechnungen vorhanden sind, muss im Prüfungs-Bericht stehen.

Im Prüfungs-Bericht steht auch, ob mit Geld falsch umgegangen wurde und ob damit eine Gefahr für den Verein entstanden ist.

Im Prüfungs-Bericht müssen auch ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben stehen. Also Einnahmen oder Ausgaben, die es nicht oft gibt.

Die Rechnungs-Prüferinnen und Rechnungs-Prüfer schauen sich auch an, ob die Geld-Mittel des Vereins sparsam verwendet wurden.

(4) Die Rechnungs-Prüferinnen oder Rechnungs-Prüfer müssen das Präsidium und die Mitglieder-Versammlung über das Ergebnis des Prüfungs-Berichts informieren.

(5) Das Präsidium muss 1 unabhängige **Wirtschafts-Prüferin** oder 1 unabhängigen Wirtschafts-Prüfer oder 1 **Steuer-Beraterin** oder 1 Steuer-Berater beauftragen. Diese Menschen machen dann 1 **Bilanz-Rechnung** sowie 1 **Gewinn und Verlust-Rechnung** für die Lebenshilfe Österreich.

Eine Wirtschafts-Prüferin oder ein Wirtschafts-Prüfer ist eine Person, welche die Buchführung eines Betriebes kontrolliert. Das geschieht meist nach Jahres-Ende.

Die Buchführung beschreibt alle Einnahmen und Ausgaben eines Betriebs.

Eine Bilanz-Rechnung ist die Übersicht über das Geld und die Schulden einer Firma.

Mit der Gewinn und Verlust-Rechnung sieht man, wie viel Einnahmen und Ausgaben der Verein gemacht hat.

§ 20 Die Schlichtungs-Einrichtung

(1) Wenn es im Verein Streitigkeiten gibt, wird eine **Schlichtungs-Einrichtung** eingesetzt. Diese versucht, den Streit zu lösen.

(2) Die Schlichtungs-Einrichtung besteht aus 3 ordentlichen Vereins-Mitgliedern.

Wenn es einen Streit gibt, gibt es 2 Streit-Teile.

Diese 2 Streit-Teile haben eine unterschiedliche Meinung und jeder Teil meint, dass er Recht hat.

Der Ablauf ist dann so:

1 Streit-Teil gibt dem Präsidium bekannt, welches Mitglied in seinem Fall als Schieds-Richter handeln sollte.

Das Präsidium fordert dann den anderen Streit-Teil innerhalb von 7 Tagen dazu auf, das selbe zu machen.

Der 2. Streit-Teil muss dann innerhalb von 14 Tagen 1 Mitglied als Schieds-Richter dem Präsidium bekannt geben.

Das Präsidium verständigt daraufhin die Schieds-Richter.

Die beiden Schieds-Richter müssen dann innerhalb von 14 Tagen ein ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungs-Einrichtung auswählen.

Wenn es keine Einigung gibt, entscheidet das Los.

Die Schlichtungs-Einrichtung darf nur aus Personen bestehen, die nichts mit der Streitigkeit zu tun haben.

Außer diese Personen sind von der Mitglieder-Versammlung.

(3) Die Entscheidungen der Schlichtungs-Einrichtung werden in der Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit der einfachen Stimmen-Mehrheit gemacht.

Zuvor hört sich die Schlichtungs-Einrichtung immer die Meinungen der beiden Streit-Teile an.

Sie überlegt sich die Entscheidung gut, damit sie richtig entscheidet.

Diese Entscheidung ist im Verein gültig.

(4) Wenn Mitglieder die Entscheidung der Schlichtungs-Einrichtung nicht annehmen, können sie aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das passiert durch die Mitglieder-Versammlung.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Wenn der Verein freiwillig aufgelöst werden soll, muss eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung stattfinden.

Dabei findet eine Abstimmung statt.

Für die Auflösung vom Verein braucht man die 2/3 Mehrheit an gültigen Stimmen.

(2) Wenn der Verein aufgelöst wird oder der Verein nicht mehr gemeinnützig ist, darf das Vermögen vom Verein nur für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

Also, wo anderen Personen oder Vereinen freiwillig geholfen wird.

Das steht auch im **Einkommenssteuer-Gesetz** in den §4a oder § 34 und 35.

Im Einkommenssteuer-Gesetz stehen die Regeln von Einkommen und Abgaben an den Staat durch Steuern.

Die Präsidentin oder der Präsident muss die Auflösung vom Verein schriftlich und sofort der **Vereins-Behörde** melden.

Die Vereins-Behörde ist die öffentliche Verwaltungs-Stelle von Vereinen.

Wien, November 2021

Wörterbuch

§: Dieses Zeichen steht für Paragraph (gesprochen: Paragraf).

Ein Paragraph kennzeichnet einen Absatz oder Text-Teil in Gesetz-Büchern oder Verträgen.

2/3-Mehrheit: Eine 2/3 Mehrheit (gesprochen: Zwei-Drittel-Mehrheit) ist bei einer Versammlung notwendig, um etwas zu beschließen. 2 von 3 Personen stimmen dafür.

Angehörige: Angehörige sind Verwandte wie zum Beispiel Eltern eines Menschen mit Behinderungen.

Arbeits-Gruppe: Eine Arbeits-Gruppe ist eine Gruppe von Menschen, die an einer bestimmten Aufgabe arbeitet.

Arbeits-Programm: Das Arbeits-Programm ist eine Liste von Aufgaben, die der Verein zu erfüllen hat.

Außer-Ordentliche Mitglieder: Außer-Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zur Lebenshilfe gehören aber den Vereins-Zweck der Lebenshilfe unterstützen. Das können einzelne Personen oder Firmen sein.

Ausschuss: Ein Ausschuss ist eine Gruppe von Personen, die sich um Vereins-Angelegenheiten kümmern.

Beirat: Ein Beirat berät den Verein bei wichtigen Fragen.

Bewusstseins-Bildung: Die Lebenshilfe informiert die Gesellschaft über die Themen von Menschen mit Behinderungen und macht sie auf ihre Situation aufmerksam.

Das nennt man auch Bewusstseins-Bildung.

Bilanz-Rechnung: Eine Bilanz-Rechnung ist die Übersicht über das Geld und die Schulden einer Firma.

Bundeschäfts-Stelle: das ist in diesem Fall die Lebenshilfe Österreich.

Budget: Unter Budget (gesprochen: Böhdscheh) versteht man das Geld, was der Verein eingeplant hat.

Dienst-Vertrag: Ein Dienst-Vertrag ist ein schriftlicher Vertrag zwischen einem Arbeit-Nehmer und einem Arbeit-Geber.

In diesem Vertrag stehen die Rechte und Pflichten vom Arbeits-Verhältnis.

Dienstleister*Innen: Dienstleisterinnen und Dienstleister sind die Organisationen, die die Begleitung von Menschen mit Behinderungen anbieten.

Ehrenamtlich: Unter ehrenamtlich versteht man eine freiwillige und unbezahlte Tätigkeit.

Einfache Stimmenmehrheit: Das bedeutet die Hälfte plus 1 der Stimmen.

Ehren-Mitglied: Ehren-Mitglieder sind Personen, die sich besonders für die Lebenshilfe einsetzen.

Eingeschriebener Brief: Das ist ein Brief, bei dem der Empfänger die Annahme bestätigt.

Einkommenssteuer-Gesetz: Im Einkommenssteuer-Gesetz stehen die Regeln von Einkommen und Abgaben an den Staat durch Steuern.

Evaluierung: Evaluierungen macht man, um die Hinweise auf die Qualität der Arbeit zu bekommen und Verbesserungen abzuleiten.

Funktions-Gruppen: Eine Funktions-Gruppe nennt man eine Gruppe von Menschen, die eine bestimmte Aufgabe hat.

Gemeinnützig: Gemeinnützig bedeutet, dass die Arbeit des Unternehmens dem allgemeinen Wohl dient.

General-Sekretär*in: General-Sekretär ist für die operativen Geschäfte des Vereins zuständig. Operative Geschäfte sind betriebliche Aufgaben, die mit dem Vereins-Zweck zu tun haben. Das sind zum Beispiel auch die Finanzierung und Verwaltung des Vereins.

Geschäfts-Jahr: Ein Geschäfts-Jahr hat immer 12 Monate, in den die Firma wirtschaftet.

Das Geschäfts-Jahr der Lebenshilfe beginnt und endet wie das normale Kalender-Jahr.

Gesellschafts-Form: das ist eine Form einer Firma. also wie sie gegründet wurde und wie sie geführt wird.

Grund-Sätze: Grund-Sätze sind die Werte, die ein Verein vertritt. Diese Grund-Sätze werden für jedes Alter (Jung und Alt) entwickelt und für jeden Lebens-Bereich (zum Beispiel Arbeit, Wohnen, Freizeit und Gesundheit).

Hauptberuflich: Unter hauptberuflich versteht man, dass man eine Tätigkeit zu seinem Beruf gemacht hat, mit dem man Geld verdient.

Inklusive Gesellschaft: Unter inklusiver Gesellschaft versteht man eine Gemeinschaft, in der alle Menschen am täglichen Leben teilhaben können.

Interessens-Ausgleich: Die Lebenshilfe versucht Angebote zu machen, wo alle an einen Tisch kommen und miteinander reden. Das sind Menschen mit Behinderungen, Angehörige und Dienstleisterinnen und Dienstleister aus dem sozialen Bereich oder dem politischen Bereich.

Kassierin/Kassier: Eine Kassierin oder ein Kassier ist eine Person, welche für das Geld des Vereins verantwortlich ist.

Kredit: Ein Kredit ist eine Leih-Gabe von Geld, das man zurückzahlen muss.

Landes-Organisation: Unter Landes-Organisation versteht man die Lebenshilfe in einem Bundes-Land von Österreich.
Zum Beispiel die Lebenshilfe Kärnten.

Leit-Bild: Im Leit-Bild wird festgehalten, für was die Lebenshilfe steht und welche Werte sie vertritt.

Letztwillige Verfügung: Wenn Menschen, die verstorben sind, ihr Vermögen an eine Person oder Organisation geben möchten. Das nennt man eine letztwillige Verfügung.

Mild-Tätig: Das bedeutet, dass Personen unterstützt werden, die auf Hilfe angewiesen sind.

Mitglieds-Beiträge: Das sind die Beiträge, die Mitglieder für ihre Mitgliedschaft beim Verein zahlen.

Mitgliedsbeitrags-Schlüssel: Der Mitgliedsbeitrags-Schlüssel gibt an, wie viel jedes einzelne Mitglied zahlen muss.

Mitglieder-Versammlung: bei der Mitglieder-Versammlung treffen sich die Vereins-Mitglieder.

Bei der Mitglieder-Versammlung wird über den Verein und seine Ziele gesprochen. Es gibt dann auch Abstimmungen.

Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder der Lebenshilfe Österreich können nur die unterschiedlichen Landes-Organisationen sein. Das ist zum Beispiel die Lebenshilfe Kärnten.

Operative Geschäfte: Operative Geschäfte sind betriebliche Aufgaben, die mit dem Vereins-Zweck zu tun haben. Das sind zum Beispiel auch die Finanzierung und Verwaltung des Vereins.

Öffentlicher Bereich: Der öffentliche Bereich ist zum Beispiel eine Behörde oder ein Gemeinde-Amt.

Öffentlichkeits-Arbeit: Bei der Öffentlichkeits-Arbeit geht es darum, dass die Lebenshilfe ihre Arbeit nach außen der Gesellschaft näherbringt. Damit macht man die Gesellschaft darauf aufmerksam, was die Lebenshilfe macht und was sie vorantreibt.

Partei: Parteien sind politische Zusammenschlüsse mit einem gemeinsamen Ziel. Zum Beispiel die SPÖ, die ÖVP oder die Grünen.

Präsidium: Das Präsidium ist das Leitungs-Organ des Vereins. Das heißt, das Präsidium führt den Verein.

Privater Bereich: Der private Bereich ist zum Beispiel eine Firma aus der Wirtschaft, die einer Person gehört.

Prüfungs-Bericht: Wie das Geld des Vereins verwendet wird und ob alle Rechnungen vorhanden sind, muss im Prüfungs-Bericht stehen.

Im Prüfungs-Bericht steht auch, ob mit Geld falsch umgegangen wurde und ob damit eine Gefahr für den Verein entstanden ist.

Im Prüfungs-Bericht müssen auch ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben stehen. Also Einnahmen oder Ausgaben, die es nicht oft gibt.

Qualität: Die Qualität sagt aus, wie gut etwas ist.

Rechnungs-Abschluss: Im Rechnungs-Abschluss wird gezeigt, welche Einnahmen und Ausgaben der Verein hatte.

Rechnungsprüfer*in: Diese Funktion prüft die Einnahmen und die Ausgaben eines Vereins.

Rechnungs-Legung: Unter Rechnungs-Legung versteht man den Nachweis vom Empfang von Geld oder die Ausgabe von Geld.

Religions-Bereich: Der Religions-Bereich ist zum Beispiel eine Organisation, die einer bestimmten Religion angehört. Das ist zum Beispiel die Caritas.

Religions-Gemeinschaft: ist ein Zusammenschluss von Personen mit einem gemeinsamen Glauben. Eine Religions-Gemeinschaft ist zum Beispiel die katholische Kirche.

Selbstlos bedeutet, dass man sich durch eine Handlung keinen eigenen Vorteil verschaffen möchte.

Selbstvertreter*innen: Selbst-Vertreterinnen und Selbstvertreter sind Menschen mit Behinderungen, die sich für andere Menschen mit Behinderungen einsetzen.

Schlichtungs-Einrichtung: ist für die Behandlung von Streitigkeiten innerhalb eines Vereins zuständig. Diese versucht, den Streit zu lösen.

Schrift-Führerin/Schrift-Führer: Eine Schrift-Führerin oder ein Schrift-Führer schreibt bei Sitzungen das Protokoll.

Stimm-Recht: Stimm-Recht bedeutet, dass man bei einer Abstimmung einer Entscheidung oder Wahl teilnehmen kann.

Strategie: Eine Strategie ist ein Plan, den man verfolgt, um ein Ziel zu erreichen.

Subvention: (gesprochen: Subwenzion): Unter Subventionen (gesprochen: Subwenzionen) versteht man Geld vom Staat.

Tages-Ordnung: Die Tages-Ordnung gibt den zeitlichen Ablauf einer Versammlung vor. Auch über welche Themen gesprochen werden steht in der Tages-Ordnung.

Tätigkeits-Bericht: Im Tätigkeits-Bericht wird gezeigt, was innerhalb der Organisation passiert ist. Auch, wie viele Mitglieder es gibt, wie viele Personen gerade betreut werden und welche Projekte laufen.

Umlauf-Beschluss: Ein Umlauf-Beschluss ist ein Verfahren, das ohne Zusammenkunft der Beteiligten auf schriftlichen Wege stattfindet. Ein Beschluss wird schriftlich gemacht.

Unbefangen: Unbefangen heißt, man darf sich nicht von anderen Meinungen bei seinen Entscheidungen beeinflussen lassen.

UN-Behindertenrechtskonvention: Die UN-Behindertenrechts-Konvention (gesprochen: U N-Behinderten-Rechts-Konwenzion) setzt sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein.

Unehrenhaftes Verhalten: wenn man sich nicht richtig verhält und durch sein Verhalten zum Beispiel eine Straf-Anzeige bekommt

Verein: Ein Verein ist ein Zusammenschluss von Personen mit einem gleichen Interesse.

Vereins-Behörde: Die Vereins-Behörde ist die öffentliche Verwaltungs-Stelle von Vereinen

Vereins-Vermögen: Das Vereins-Vermögen ist das Geld, das der Verein besitzt.

Vereins-Zweck: Unter Vereins-Zweck versteht man den Grund, warum es den Verein gibt. An den Vereins-Zweck müssen sich alle bei der Lebenshilfe halten.

Veröffentlichungen: Veröffentlichungen sind zum Beispiel Bücher der Lebenshilfe.

Vorschlags-Recht: Das heißt, da steht drinnen, welche Person für eine Position gut geeignet wären. Zum Beispiel als Vizepräsident*in.

Wirtschafts-Prüferin / Wirtschafts-Prüfer: Eine Wirtschafts-Prüferin oder ein Wirtschafts-Prüfer ist eine Person, welche die Buch-Führung eines Betriebes kontrolliert. Das geschieht meist nach Jahres-Ende.

Willens-Bildung: Bei der Willens-Bildung geht es darum, das herauszubilden, was eine Gemeinschaft will.

Wissenschafts-Bereich: Der Wissenschafts-Bereich ist zum Beispiel eine Universität.

Wissens-Management: Unter Wissens-Management (gesprochen: Wissens-Mänätschment) versteht man, wie man sich Wissen aneignet und wie man das Wissen dann weitergibt, damit es auch andere nutzen können.